

## IFRS

Wirtschaftsprüfung &  
Beratung



### In dieser Ausgabe lesen Sie:

- **Editorial** ..... 2
- **Brennpunkt**  
IFRS für kleine und mittlere  
Unternehmen ..... 2
- **IFRS-Grundlagen**  
Aufbau und Inhalt des IFRS-  
Anhangs ..... 3
- **Einzelfragen zur IFRS-  
Anwendung**  
Bilanzierung von Investment  
Properties nach IAS 40 ..... 5
- **IFRIC**  
Das neue IFRIC-Handbuch ... 6
- **Glossar**  
DRSC ++ Fair Value ++ Impair-  
ment Test ..... 7

Nr. **03**

## Editorial

Kürzlich ist vom International Accounting Standard Board (IASB), dem maßgeblichen Gremium in Fragen europäischer Rechnungslegung, der Entwurf der „IFRS for SME (Small and Medium-Sized Entities)“ veröffentlicht worden. Mit dieser speziell auf kleine und mittlere Unternehmen zugeschnittenen Version sollen die IFRS insbesondere für die Zielgruppe des deutschen Mittelstands attraktiver gemacht werden. Seitdem ist sowohl in den Fachmedien als auch in der einschlägigen Tagespresse eine Diskussion zu beobachten, wie sie in ihrer Intensität untypisch für das vielfach „trockene“ Thema Rechnungslegung ist. Während das IASB und „europhile“ Teile der deutschen Fachwelt die Vorteile und Chancen einer Umstellung auf internationale Regeln betonen, werden auf der anderen Seite Gegner nicht müde, Kritik zu üben. Zuletzt hat sich auch der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) durch seinen Präsidenten Jürgen Thumann skeptisch gegenüber den IFRS for SME in der vorliegenden Entwurfsfassung geäußert und Nachbesserungen gefordert.

Die Skepsis einiger Parteien nährt sich vielfach aus der Angst, mit der Implementierung der IFRS könnten (zu) hohe Kosten verbunden sein. Sicherlich ist eine Umstellung der Rechnungslegung auf einen neuen Regelungskreis – wie jede Neuerung in einem Unternehmen – mit Kosten verbunden. Aber genau diese Kosten sollen mit einer abgespeckten Version der IFRS gemindert werden. Und zweifellos können die Vorteile einer Rechnungslegung nach IFRS – wie beispielsweise die Möglichkeiten, leichter und zu besseren Konditionen an Bankkredite zu kommen oder generell eine positivere Außendarstellung des Unternehmens zu erreichen – auf lange Sicht schwerer als die kurzfristigen Kosten einer Umstellung wiegen.

Vor diesem Hintergrund lesen Sie in der vorliegenden Ausgabe der „PKF themen IFRS“ zunächst eine Einführung in wesentliche Inhalte des Entwurfs der IFRS for SME. Außerdem werden die grundlegenden Regeln internationaler Rechnungslegung hinsichtlich der Bilanzierung von Immobilien dargestellt, die als Finanzanlagen gehalten werden. Weitere Themen sind die Gestaltung des Anhangs sowie eine Kurzbeschreibung zum vor wenigen Wochen präsentierten IFRIC-Handbuch.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team von PKF

## Brennpunkt

### IFRS für kleine und mittlere Unternehmen

#### Anwendung der IFRS auch im Mittelstand vorteilhaft?

**Für viele der großen deutschen Konzerne und andere kapitalmarktorientierte Unternehmen ist die IFRS-Rechnungslegung bereits Routine geworden. Zunehmend werden darüber hinaus Stimmen laut, auch der „moderne“ Mittelständler möge seinen Abschluss nach IFRS aufstellen, nicht zuletzt, um sich Zugang zu neuen Finanzierungsformen auf den (internationalen) Kapitalmärkten zu verschaffen. Andererseits werden zu hohe Kosten und zu hohe Komplexität beklagt – zu Recht?**

#### 1. Breitere Anwendungsbasis der IFRS

Zur Verbreiterung der Anwendungsbasis und somit zur Erhöhung der Akzeptanz der IFRS hatte das IASB vor einigen Jahren beschlossen, ein besonderes Regelwerk für „Small and Medium-sized Entities (SME)“, also für kleine und mittelgroße Unternehmen zu schaffen. Nach mehrjährigem Projektverlauf ist nun am 15.2.2007 der Entwurf eines IFRS-Regelwerks für diesen Anwenderkreis vorgelegt worden. Hierbei handelt es sich um ein rd. 250 Seiten starkes Dokument (zusätzlich etwa 130 Seiten für die sog. Basis for Conclusions und den Implementation Guide), das den Anspruch erhebt, alle Regelungen für kleine und mittelgroße Unternehmen zusammenzufassen.

#### 2. Wirklich einfachere Handhabung?

Gegenüber den sog. Full IFRS, die ca. 2400 Seiten umfassen, scheint das tatsächlich eine deutliche Verschlankeung zu sein. Positiv zu werten sind sicher die Zurverfügungstellung eines Muster-Jahresabschlusses, die Reduzierung der Anhangangaben und der Wegfall einiger Wahlrechte. Auch das Vorhaben, die Änderungsgeschwindigkeit zu reduzieren, d.h. neue Regelungen nur in einem Turnus von 3-5 Jahren zu verabschieden, ist löblich.

Andererseits sind z.B. die komplexen Regelungen des IFRS 3 zur Konsolidierung, die auch für mittelständische Unternehmensgruppen große Bedeutung haben, weitestgehend übernommen worden, was u.a. die Notwendigkeit der Ermittlung von Zeitwerten (Fair Values) im Rahmen der Kaufpreiszuordnung mit sich bringen kann. Außerdem sind unverändert zahlreiche Detailangaben zu Unternehmenstransaktionen zu machen, so dass u.a. der bei einem Unternehmenserwerb gezahlte Kaufpreis in der Regel publik würde.

Auch die für den Mittelstand ungewohnte Nicht-Abschreibung von bestimmten immateriellen Vermögensgegenständen wie Firmenwerten (impairment-only-approach) oder die Teilgewinnrealisierung bei langfristiger Auftragsfertigung (percentage of completion-Methode) wurde beibehalten. Schließlich ist auch für das für deutsche Personengesellschaften elementare Problem der Eigenkapitalabgrenzung (IAS 32) keine Lösung enthalten (vgl. dazu Ausgabe 01/06 der PKF Themen IFRS).

### 3. Zentrales Problem: Rückgriff auf die Full IFRS

Ein besonders kritischer Punkt ist zudem die Frage, ob es sich bei den IFRS for SME tatsächlich um ein abgeschlossenes Regelwerk handelt:

- Zum einen sind (zumindest im Entwurf) an einigen Stellen – wie z.B. bei der Bilanzierung von Finance Leases durch den Leasinggeber – explizit Verweise auf die Full IFRS enthalten.
- Zum anderen ist auch anzunehmen, dass Bilanzierer, Abschlussprüfer und die Vielzahl der Jahresabschlussadressaten bei Zweifelsfragen, die in dem doch recht schlanken Dokument zweifellos offenbleiben, auf die Full IFRS als Interpretationshilfe zurückgreifen, wodurch diese durch die Hintertür wieder Geltung erlangen würden.

Die Frage, ob dies gewollt sei, hat das IASB in einer aktuellen Veröffentlichung mit einem klaren „Nein, aber...“ beantwortet.

### 4. Umsetzung in EU-Recht/deutsches Recht?

Die Frage, ob, wann und in welcher Form diese Regelungen für den deutschen Mittelstand Bedeutung erlangen, ist zur Zeit völlig offen. Selbst wenn es dem IASB gelingt, wie geplant die endgültige Fassung im 2. Halbjahr 2008

zu veröffentlichen, wird kaum ein deutsches mittelständisches Unternehmen Jahresabschlüsse nach diesen Regelungen erstellen, wenn dies neben dem HGB-Abschluss zu erfolgen hat. Ob und für wen die IFRS for SME als freiwillige Alternative zum oder gar als verpflichtender

**Mit dem unvermeidlichen Rückgriff auf die Full IFRS sind die IFRS for SME kein eigenständiges Regelwerk.**

Ersatz für den HGB-Abschluss Eingang in unser nationales Recht finden wird, ist heute nicht absehbar.

Stellungnahmen zu dem vorliegenden IASB-Entwurf der IFRS for SME können zunächst bis Oktober 2007 eingereicht werden. Für die mittelständischen deutschen Unternehmen besteht also insoweit noch Gelegenheit, im eigenen Interesse auf den weiteren Entwicklungsprozess Einfluss zu nehmen.

zu nehmen.

**Hinweis:** Der seit längerem vom Bundesjustizministerium angekündigte Referentenentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, mit dem der deutsche Gesetzgeber beabsichtigt, einigen IFRS-Anforderungen durch entsprechende Anpassungen der HGB-Normen Rechnung zu tragen, soll dem Vernehmen nach im September/Oktober 2007 vorgelegt werden. Wir werden Sie über Inhalte – so sind insbesondere Änderungen bei den Aufwands- und Pensionsrückstellungen geplant – zu gegebener Zeit informieren.

## IFRS-Grundlagen

### Aufbau und Inhalt des IFRS-Anhangs

#### Vergleich der sog. Notes mit dem HGB-Anhang

**Rechtsformunabhängig hat jeder IFRS-Bilanzierer einen Anhang (als „Notes“ bezeichnet) aufzustellen. Dieser bildet neben den Rechenwerken Bilanz, GuV, Kapitalfluss- sowie Eigenkapitalveränderungsrechnung den fünften Abschlussbestandteil nach IFRS.**

#### 1. Zwecke des Anhangs nach IFRS und nach HGB

Wie beim HGB dient der IFRS-Anhang dem Zweck, die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden darzustellen und das vorgelegte Zahlenwerk näher zu erläutern. Ergänzend soll er jedoch auch zusätzliche Infor-

mationen liefern, die nicht Teil der Finanzbuchhaltung bzw. der anderen Abschlussbestandteile sind. Sowohl quantitativ als auch inhaltlich gehen die Anhangangaben nach IFRS dabei weit über die Pflichten nach HGB hinaus.

**Empfehlung:** Der IFRS-Anhang darf daher weder arbeitstechnisch noch informatorisch als „Anhängsel“ unterschätzt werden. Bereits bei der Einrichtung der Buchhaltung und im Prozess der Abschlusserstellung sind die besonderen Angabepflichten zu berücksichtigen.

## 2. Rechtsgrundlagen: IAS 1 und die übrigen Standards

Ein gesonderten Standard oder Abschnitt, der sich ähnlich wie im HGB die §§ 284-288 mit den „Anhangangaben“ nach IFRS befassen würde, existiert nicht. IAS 1 ist der Standard, der lediglich allgemein formuliert, welche Mindestangaben gefordert sind und wie diese gegliedert werden sollen; IAS 1 liefert damit aber nur abstrakte Anforderungen, die konkreten Inhalte hingegen ergeben sich aus den übrigen anzuwendenden IFRS/IAS-Standards.

## 3. Aufbau und Inhalt im Einzelnen

Vorab wird nach IAS 1 im IFRS-Anhang die Erklärung verlangt, dass der Abschluss nach IFRS aufgestellt wurde und welche noch unverbindlichen Standards eventuell schon freiwillig angewandt wurden. In der Praxis ist hinsichtlich der inhaltlichen Struktur eines Anhangs nach internationalen Grundsätzen ein dreistufiger Aufbau verbreitet. Danach folgen auf (1) Allgemeine Angaben (so Grundlagen, Methoden, wesentliche Ereignisse) zunächst (2) Erläuterungen zu den einzelnen Abschlussbestandteilen und dann (3) sonstige Pflicht- oder freiwillige Angaben.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Beschreibung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Dabei ist regelmäßig darauf abzustellen, welche Bewertungsgrundlage für den Adressaten besonders informativ ist und auf welche Angaben ggf. verzichtet werden kann.

Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind u.a. für folgende Bilanzposten bzw. Sachverhalte zu geben:

- Finanzanlagen und Wertpapiere
- Sachanlagen
- Immaterielle Vermögenswerte

- Vorräte
- Flüssige Mittel
- Forderungen
- Pensionsrückstellungen
- Steuern (auch latente Steuern)
- Behandlung von Fremdkapitalkosten
- Fremdwährungsumrechnung
- Konsolidierungsvorgänge
- Unternehmenszusammenschlüsse

Ausführungen über den Regelungsinhalt der zwingend anzuwendenden Vorschriften sind theoretisch aufgrund der Aussage zur IFRS-Übereinstimmung überflüssig, haben sich in der Praxis jedoch eingebürgert. Viel wichtiger für das Verständnis und die Vergleichbarkeit sind die Ausführungen zur Wahlrechts- und Ermessensausübung. Waren alternative Methoden zulässig, so benötigt der Abschlussadressat entsprechende Erläuterungen. Dies ist zu ergänzen um die Darstellung, welche Prämissen und Parameter im konkreten Einzelfall ausgewählt wurden.

## 4. Besondere Angabepflichten für deutsche IFRS-Anwender im Konzernanhang

Um die befreiende Wirkung des IFRS-Konzernabschlusses zu gewährleisten, muss der Anwender zusätzlich zu den IFRS-Vorgaben noch folgende Bestandteile des HGB-Konzernanhangs aufnehmen:

- Liste Anteilsbesitz,
- durchschnittliche Arbeitnehmerzahl,
- Organbezüge,
- Erklärung zum Corporate Governance Kodex,
- Honorare des Konzernabschlussprüfers.

**Hinweis:** Für die nächste Ausgabe der PKF themen IFRS ist ein Beitrag geplant, der die insgesamt in den Anhang aufzunehmenden Inhalte näher beschreibt.

## 5. Fazit

Insbesondere hinsichtlich der Informationen über zukunftsbezogene Schlüsselprämissen sowie über die Anwendung von Schätzverfahren ist die Offenlegung von Ermessensspielräumen aus Sicht der Abschlussadressa-

ten sehr zu begrüßen. Der IFRS-Anhang ist insoweit ein notwendiges Korrektiv zu dem vollmundigen „True and Fair View“-Versprechen eines IFRS-Abschlusses. Er verdeutlicht, dass das Zahlenwerk keineswegs objektiv und exakt errechenbar ist, sondern viele Ansätze und Werte das Ergebnis von Interpretationen und Schätzungen sind, die auch deutlich anders hätten ausfallen können.

## Einzelfragen zur IFRS-Anwendung

# Bilanzierung von Investment Properties nach IAS 40

## Ermittlung des Fair Value von Immobilien

**Insbesondere im Hinblick auf die kapitalmarktorientierte Informationsfunktion von Abschlüssen nach IFRS entstehen Elemente und Möglichkeiten, die der deutsche Unternehmer bzw. der Rechnungsleger in seiner Bilanz bislang nicht kannte. Eine dieser neuen Perspektiven spiegelt sich in der Bewertung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (Investment Properties) zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) wider.**

### 1. Hintergrund der IFRS-Anwendung

Die konsequente Orientierung an den Informationsbedürfnissen des Kapitalmarkts und damit die Vermittlung entscheidungsrelevanter Informationen für die vielfältigen Adressaten der externen Rechnungslegung stellt den Hauptzweck der Bilanzierung nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) dar. Das den deutschen HGB-basierten Bilanzierungsregeln innewohnende Prinzip einer vorsichtigen, an den Interessen vor allem der Gläubiger einer Unternehmung orientierten Rechnungslegung tritt dabei weitestgehend in den Hintergrund.

Konkret sind die Übernahme durch ein zur Rechnungslegung

nach IFRS verpflichtetes Mutterunternehmen oder auch das (geplante) Börsenlisting mögliche Ursachen dafür, dass immer mehr dem deutschen Mittelstand zugehörige Unternehmen vor der Herausforderung stehen, ihre Abschlüsse nach IFRS aufstellen zu müssen. Dies hat besonders tiefgreifende Auswirkungen im Bereich der Bilanzierung von Immobilien, die als Finanzinvestition gehalten werden.

### 2. HGB- und IFRS-Anforderungen im Vergleich

Nach internationalen Regeln ist die Bilanzierung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien eigenständig in IAS 40 geregelt. Solche Immobilien (Grundstücke oder Gebäude – oder Teile von Gebäuden – oder beides) liegen definitionsgemäß immer dann vor, wenn sie von einem Unternehmen gehalten werden, um Mieteinnahmen und/oder Wertsteigerungen des eingesetzten Kapitals zu erzielen.

Wird eine Immobilie von einem Unternehmen als Finanzinvestition gekauft, erfolgt die Bewertung im Zeitpunkt des Zugangs zu Anschaffungskosten. Insoweit besteht kein Unterschied zwischen den Regelungen nach IFRS und HGB. Bei der Folgebewertung, also zum der Anschaffung folgenden Bilanzstichtag, kann die Bewertung entweder zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value Model) oder zu fortgeführten Anschaffungskosten (Cost Model) erfolgen; das Fair Value Model wird implizit von den IFRS bevorzugt.

Wird eine Immobilie von einem Unternehmen als Finanzinvestition gekauft, erfolgt die Bewertung im Zeitpunkt des Zugangs zu Anschaffungskosten. Insoweit besteht kein Unterschied zwischen den Regelungen nach IFRS und HGB. Bei der Folgebewertung, also zum der Anschaffung folgenden Bilanzstichtag, kann die Bewertung entweder zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value Model) oder zu fortgeführten Anschaffungskosten (Cost Model) erfolgen; das Fair Value Model wird implizit von den IFRS bevorzugt.

### 3. IFRS: Zwang zur Ermittlung der Fair Values

Die Konzeption des Fair Value stellt dabei den Marktpreis als einen fiktiven Preis dar, zu dem die Immobilie zwischen sachverständigen und unabhängigen Geschäftspartnern gehandelt werden würde. Die IFRS geben bei Immobilien eine dreistufige Hierarchie vor, wie der Fair Value zu ermitteln ist, wobei die ersten beiden Stufen den bestmöglichen Hinweis für den Fair Value liefern und somit zu bevorzugen sind.



***Da es sich bei Immobilien regelmäßig um Unikate handelt, gibt es in der Praxis kaum Vergleichsobjekte, die zu einer Fair-Value-Bestimmung herangezogen werden könnten.***

Auf der ersten bzw. zweiten Stufe ist ein Marktpreis für gleiche oder wenigstens ähnliche Immobilien für die Fair-Value-Bestimmung zu verwenden. Da es sich bei Immobilien regelmäßig um Unikate handelt, gibt es in der Praxis kaum Vergleichsobjekte, die zu einer solchen Fair-Value-Bestimmung herangezogen werden könnten.

In der Regel wird deswegen in nahezu allen Fällen auf die dritte Stufe zurückgegriffen. Dabei ist der Fair Value auf der Basis von diskontierten Cash-Flow-Prognosen (beispielsweise der zukünftig erzielbaren Mieteinnahmen) zu errechnen. Bei höherwertigen Immobilien wird empfohlen, diese Wertermittlung von unabhängigen, spezialisierten Firmen oder Wirtschaftsprüfungskanzleien vornehmen zu lassen.

Für die Unternehmenspraxis von besonderem Interesse dürfte das in IAS 40 vorgeschriebene Verfahren zur Behandlung von Neubewertungsbeträgen sein, die sich aus der Fair-Value-Bewertung ergeben: Liegt der in einem Gutachten ermittelte Fair Value unter oder über den im Zeitpunkt des Zugangs angesetzten Anschaffungskosten, so ist der Differenzbetrag unmittelbar erfolgswirksam zu erfassen. Da der beispielsweise auf Basis eines Wertgutachtens ermittelte Fair Value regelmäßig teils erheblich über den Anschaffungskosten liegt, wird der Differenzbetrag folglich in Form von Aufwertungserträgen erfolgswirksam mit positivem Effekt für die Außendarstellung des Unternehmens erfasst.

Auch bei einer Folgebewertung nach dem Cost Model, also auf der Basis der Anschaffungskosten der Immobilie, kommt der Unternehmer letztlich nicht um die Ermittlung des Fair Value herum: Denn werden als Finanzinvestition gehaltene Immobilien nach dem Anschaffungskostenmodell erfasst, muss ihr Fair Value im Anhang angegeben werden.

#### 4. Fazit

Die Behandlung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien ermöglicht dem Unternehmen in der IFRS-Bilanz neue Möglichkeiten, insbesondere hinsichtlich bilanzpolitischer Gestaltung. Vor allem die bei Anwendung des Fair Value Model entstehenden Aufwertungserträge verbessern die Außendarstellung des Unternehmens teils erheblich. Hingegen dürfte der auf jeden Fall im Rahmen der Folgebewertung zu ermittelnde Fair Value eine neue Herausforderung für den Unternehmer und dessen Abschlussprüfer darstellen.

## IFRIC

### Das neue IFRIC-Handbuch

#### Wie und für wen arbeitet das IFRIC?

**Die Treuhänder der IASC-Stiftung haben im Februar 2007 das Arbeitsprozess-Handbuch (Due Process Handbook) des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) veröffentlicht. Welchen Nutzen darf man für die Rechnungslegungspraxis erwarten?**

#### 1. Überblick zu Zweck und Inhalt des Handbuchs

Bei der von den Treuhändern angestoßenen Überprüfung des Organisationsaufbaus wurde den Ressourcen und der Effektivität der IFRIC-Arbeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Das Handbuch basiert auf dem im März 2005 veröffentlichten Konsultationspapier „IFRIC Review of Operations“ und beschäftigt sich überwiegend mit organisatorischen Fragen des IFRIC wie z.B. dessen Aufgabenbereich, der Mitgliedschaft sowie insbesondere dem Entwicklungsprozess von Interpretationen. Dabei wird vorrangig auf folgende Bereiche eingegangen:

- Voraussetzungen für die Aufnahme von Themen in das Arbeitsprogramm des IFRIC,
- Vorgehensweise des IFRIC im Zusammenhang mit der Ablehnung von Themen,
- Verhältnis zu nationalen Standardsetzern und Interpretationsgremien.

Die Trustees der IASCF hatten zunächst am 4.5.2006 den Entwurf eines „IFRIC Due Process Handbook“ veröffentlicht und haben nun im Februar 2007 die endgültige Fassung herausgegeben.

#### 2. Zur Bedeutung des IFRIC für die Rechnungslegungspraxis

Mit den sog. Interpretationen des IFRIC sollen IFRS-Fragenstellungen thematisiert werden, deren Lösung sich nicht unmittelbar aus den geltenden IFRS ableiten lässt und die daher in der IFRS-Praxis zu uneinheitlichen Bilanzierungsweisen führen könnten. Der Erarbeitung der

**Hinweis:** Das Handbuch kann von der Website des IASB unter [www.iasb.org](http://www.iasb.org) heruntergeladen werden.

entsprechenden IFRIC-Interpretationen liegt dabei die Unterstellung zugrunde, dass eine divergierende Bilanzierungspraxis hinsichtlich der betrachteten Fragestellungen sachlich nicht zu rechtfertigen ist. Die Hauptaufgabe des IFRIC besteht folglich in der Förderung der einheitlichen Anwendung der IFRS.

Eine persönliche Mitgliedschaft mit Stimmberechtigung ist die direkteste Form der Beteiligung an den Aktivitäten des IFRIC. Zwar ist nicht unmittelbar vorgegeben, mit wie vielen Personen die zur IFRS-Praxis zählenden Berufsgruppen im IFRIC jeweils vertreten sein sollen, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es jeweils mehrere mit einer unterschiedlichen geographischen Herkunft zu sein haben. Zum 30.4.2007 hatte das IFRIC 12 Mitglieder, davon stammten drei von IFRS-Anwendern; sechs Mitglieder wurden vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer gestellt.

Der interessierten Öffentlichkeit ist es jederzeit möglich, IFRIC-Aktivitäten durch das Einbringen von IFRS-Fragestellungen zu initiieren. Dies ist sogar ausdrücklich erwünscht, sofern die grundsätzliche Interpretationsrelevanz der Themen anhand von im IFRIC-Handbuch ausdrücklich genannten Kriterien nachgewiesen wird (vgl. die Erläuterungen des DRSC-Mitglieds Schreiber in der Fachzeitschrift KoR 7/2007 S. 306):

- Die Fragestellung muss von allgemeiner praktischer Bedeutung sein und darf somit nicht nur wenige Unternehmen oder Länder betreffen. Auch ist erforderlich, dass die Fragestellung thematisch ausreichend abgegrenzt wird, d.h. einen spezifischen, die IFRS-Bilanzierung betreffenden Sachverhalt zum Gegenstand hat.
- Die Annahme muss berechtigt sein, dass die Fragestellung in der Praxis unterschiedlich gelöst wird bzw. die einschlägigen IFRS hinsichtlich der Fragestellung in der Praxis unterschiedlich interpretiert werden könnten. Zudem soll gewährleistet sein, dass eine Vereinheitlichung der divergierenden Praxis als eine Verbesserung der IFRS-Bilanzierung anzusehen sein wird.
- Soweit die Fragestellung einen Standard betrifft, dessen Überarbeitung vom IASB konkret geplant ist oder bereits begonnen wurde, ist nur dann eine Interpreta-

tion zu entwickeln, wenn davon auszugehen ist, dass das IFRIC schneller als das IASB zu einer Lösung gelangen wird und zudem eine dringende Notwendigkeit für eine Interpretation vorhanden ist.

Sofern eine Fragestellung diesen Kriterien genügt und in das Arbeitsprogramm des IFRIC aufgenommen wird, erarbeitet das IFRIC einen Interpretationsentwurf, der von der interessierten Öffentlichkeit regelmäßig mit einer Frist von zwei Monaten ab Veröffentlichung des Entwurfs kommentiert werden kann. Nach Ablauf der Kommentierungsfrist werden die Stellungnahmen auf der Website des IASB veröffentlicht und vom IFRIC in die nachfolgende Beratung der endgültigen Interpretation einbezogen.

Weitere Einzelheiten des Arbeitsprozesses können dem IFRIC-Handbuch entnommen werden, mit dem erstmals

eine geschlossene Darstellung wesentlicher Aspekte der Aufbau- und Ablauforganisation des IFRIC vorgelegt worden ist.

### 3. Fazit

Für die Anwender in der IFRS-Praxis sind insbesondere die Inhalte des IFRIC-Handbuchs wichtig,

die die Einwirkungsmöglichkeiten auf den Entwicklungsprozess von Interpretationen und sonstigen IFRIC-Verlautbarungen veranschaulichen und damit die Transparenz dieses Prozesses herstellen. Ferner sind Aspekte der Qualitätssicherung bei der Entwicklung von IFRIC-Verlautbarungen von Bedeutung, die über eine entsprechende Prinzipienbasierung und IFRS-Konformität sowie externes und internes Monitoring sichergestellt werden.

## Glossar

### DRSC

Das **Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC)** wurde 1998 als nationale Standardisierungsorganisation gegründet. Übergeordnetes Ziel der Arbeit des DRSC ist es, im öffentlichen Interesse die Qualität der Rechnungslegung sowie der Finanzberichterstattung zu erhöhen und die Konvergenz der nationalen Regelungen mit den internationalen Rechnungslegungsvorschriften voranzutreiben. Unter dem Dach des DRSC nimmt der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) als unabhängiges Standardisierungsgremium die zur Erreichung der Ziele des DRSC erforderlichen Aufgaben wahr.

**Das IFRIC-Handbuch verdeutlicht dem IFRS-Anwender seine Einwirkungsmöglichkeiten und dient der Qualitätssicherung im Rahmen der Erarbeitung der IFRIC-Interpretationen.**

Vor allem in den letzten Jahren haben die Entwicklungen auf europäischer Ebene dazu geführt, dass sich das Arbeitsprogramm des DRSC stärker den internationalen Aufgaben widmet. Eine der Hauptaufgaben besteht somit in der Zusammenarbeit mit dem International Accounting Standards Board (IASB) und anderen Standardisierungsgremien, die zugleich die Vertretung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland bei der Förderung der internationalen Konvergenz der Rechnungslegungsvorschriften sicherstellt.

In diesem Zusammenhang verfasst der DSR beispielsweise Stellungnahmen zu Regelungsentwürfen internationaler Standardisierungsgremien. In ihnen äußern sich das DRSC bzw. der DSR zu bestimmten Rechnungslegungsfragen und unterbreiten Lösungsvorschläge (z.B. im Rahmen des IASB-Projekts IFRS for SME, vgl. unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de)).

## Fair Value

In zahlreichen Standards wird bei der Bewertung bzw. dem Ansatz eines Vermögenswerts auf den sog. **Fair Value** (beizulegender Zeitwert) verwiesen. Dabei handelt es sich gemäß der Definition in den IFRS um den Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte. Der Fair Value ist damit als Marktwert oder Verkehrswert zu begreifen.

Für den Anwender in der Praxis stellt die Bestimmung des Fair Value häufig eine sehr anspruchsvolle Aufgabe dar, da oftmals keine Marktwerte vorhanden bzw. ableitbar sind und somit die Fair Values nur sehr aufwendig ermittelt werden können (z.B. durch die Diskontierung relevanter Cash Flows, so auch im Rahmen der auf S. 5 dieses Themenhefts näher erläuterten Bewertung nach IAS 40).

## Impairment Test

Nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften müssen bestimmte Vermögenswerte jährlich dahingehend überprüft werden, ob bestimmte Indikatoren unvorhergesehene Wertminderungen anzeigen (**Impairment-Test** oder Wertminderungstest). Indikatoren für einen möglichen Wertverfall können z.B. eine drastische Verringerung des Marktwerts (Fair Value) des Vermögenswerts oder erwartete Veränderungen im betrieblichen Umfeld einer Unternehmung sein, die sich wertmindernd auswirken.

Bei Anhaltspunkten für einen wahrscheinlichen Wertverlust ist gemäß einem vorgeschriebenen Verfahren der Wert des Vermögenswerts zu ermitteln und es ist – sollte dieser den Buchwert unterschreiten – unverzüglich auf diesen niedrigeren Betrag abzuschreiben. Das gilt insbesondere auch für den aktivierten Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill), der abweichend von deutschen Vorschriften keiner planmäßigen Abschreibung unterliegt, sondern einmal jährlich auf eine Wertminderung hin überprüft werden muss (sog. Impairment-only-approach).

## Impressum

**PKF** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0) 40 355 52-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | [www.pkf.de](http://www.pkf.de)

Die Inhalte der PKF\* Themen IFRS können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF\* Themen IFRS dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

\* PKF bezieht sich auf PKF International, eine internationale Verbindung eigenständiger und rechtlich unabhängiger Gesellschaften.